



---

Abteilung V  
E-4067/2022

## **Urteil vom 28. September 2022**

---

Besetzung

Einzelrichterin Gabriela Freihofer,  
mit Zustimmung von Richterin Constance Leisinger;  
Gerichtsschreiber Stefan Trottmann.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Irak,  
(...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Verweigerung vorübergehender Schutz;  
Verfügung des SEM vom 18. August 2022 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

**A.a** Der Beschwerdeführer, ein irakischer Staatsangehöriger, ersuchte die Schweiz am 3. Juli 2022 um Gewährung des vorübergehenden Schutzes. Gemäss den Einträgen im irakischen Reisepass des Beschwerdeführers hat er Kurdistan das letzte Mal am (...) oder (...) Mai 2022 verlassen und ist am (...) Mai 2022 in die Ukraine eingereist. Am (...) Mai 2022 hat er das Land wieder verlassen und habe gleichentags die ungarische Grenze passiert.

**A.b** Am 12. Juli 2022 fand seine Befragung statt. Im Rahmen der Befragung gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er sei im Besitz einer unbefristet gültigen Aufenthaltsgenehmigung für die Ukraine und habe seit dem Jahr 2015 in der Ukraine gelebt. Er sei ungefähr einmal im Jahr in den Irak zurückgekehrt. Bei Kriegsausbruch in der Ukraine habe er sich zwecks Ausstellung eines Passes im Irak aufgehalten. Seine Eltern, sein Bruder und seine verheiratete Schwester würden in B.\_\_\_\_\_, Kurdistan, leben. Eine Rückkehr in den Irak sei für ihn zu gefährlich, zudem würde es ihm dort Mühe bereiten, eine Arbeitsstelle zu finden respektive allgemein Fuss zu fassen, da er längere Zeit in der Ukraine gelebt habe. Im Irak habe er keine Probleme mit den Behörden, Drittpersonen oder Organisationen gehabt. In C.\_\_\_\_\_ habe er viele Kollegen und Freunde sowie eine Arbeitsstelle gefunden. Seine Freundin, welche die ukrainische Staatsbürgerschaft besitze, befinde sich aktuell in der Ukraine, kümmere sich um ihren Vater und würde, sobald er, der Beschwerdeführer, in der Schweiz Fuss gefasst habe, gerne nachkommen.

**B.**

Mit Verfügung vom 18. August 2022 lehnte das SEM das Gesuch um vorübergehenden Schutz ab, verfügte die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz sowie dem Schengen-Raum, ordnete den Vollzug der Wegweisung an und wies den Beschwerdeführer dem Kanton D.\_\_\_\_\_ zu.

**C.**

Mit Eingabe vom 15. September 2022 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen diese Verfügung und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und ihm sei «der Schutzstatus zu gewähren», eventualiter sei aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Im Wei-

teren beantragte er sinngemäss, es sei festzustellen, dass die Wegweisung aus dem gesamten Schengen-Raum unzulässig sei. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Sistierung des Verfahrens, bis über das Gesuch seiner Lebensgefährtin befunden worden sei. Zudem sei ihm die unentgeltliche Prozessführung und die amtliche Verbeiständung zu gewähren.

Der Beschwerdeführer legte seiner Beschwerde eine Kopie eines Auszugs aus einem Reisepass bei.

#### **D.**

Mit Eingabe vom 20. September 2022 reichte der Beschwerdeführer eine Bescheinigung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach und beantragte, von einer Kostenvorschusserhebung sei abzusehen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

#### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

**1.2** Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

**1.3** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf

die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der folgenden Erwägung – einzutreten.

## 2.

Der Beschwerdeführer bringt in Ziffer 4 seiner Rechtsbegehren respektive in Ziffer 5 in seiner Beschwerde vor, es sei nicht zulässig, ihn vorliegend aus dem gesamten Schengen-Raum wegzuweisen, da die Schweiz die Massenfluchttrichtlinie nicht als Besitzstand bei der Schengen-Assoziierung übernommen habe.

Öffentliches Recht gilt grundsätzlich nur in dem Staat, der es erlässt. Es untersteht somit dem Territorialprinzip. Ausserhalb seiner Grenzen kann es im Sinne von Ausnahmen gelten, zum Beispiel wo dies durch Staatsvertrag vereinbart ist oder durch Völkergewohnheitsrecht (vgl. BGE 112 V 397 E. 1b; KAUFMANN CHRISTINE, Staatsrecht, 2021, Rz. 37 ff.). Beim vorliegenden Verfahren um Gewährung vorübergehenden Schutzes handelt es sich um ein nationales Verfahren. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass der Vorinstanz mangels staatsvertraglicher Regelung keine Kompetenz zur Wegweisung aus dem Schengen-Raum zukommt. Aufgrund des Fehlens auch anderer Ausnahmen zum Territorialitätsprinzip entfaltet die angefochtene Verfügung, somit auch Dispositionsnummer 3, ihre Rechtswirkung mithin lediglich auf Schweizerisches Staatsgebiet.

Es drängt sich damit die Frage auf, ob der Beschwerdeführer nach den Legitimationsregeln von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG diesbezüglich als beschwert zu gelten hat und ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Dispositionsnummer 3 (Wegweisung aus dem Schengen-Raum) der angefochtenen Verfügung hat. Ein schutzwürdiges Interesse nach Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Partei durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Das schutzwürdige Interesse besteht darin, dass die Partei einen materiellen oder ideellen Nachteil vermeiden kann, den der angefochtene Entscheid ansonsten mit sich bringen würde. Dabei genügt ein tatsächliches (faktisches), wirtschaftliches, ideelles oder auch anderes Interesse (RENÉ WIEDERKEHR, Öffentliches Verfahrensrecht, 2016, Rz. 343).

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, mit der Wegweisung aus dem Schengen-Raum werde ihm die Möglichkeit genommen, in einem anderen Schengen-Staat aufgrund günstiger nationaler Bestimmungen unter Umständen einen vorübergehenden Schutzstatus zu erhalten.

Dem ist nicht zuzustimmen. Wie oben ausgeführt entfaltet die angefochtene Verfügung in anderen (Schengen-)Staaten keine Rechtswirkung, mithin hat der Beschwerdeführer in solchen Staaten keine Nachteile aufgrund der besagten Dispositionsnummer zu gewärtigen. Es fehlt dem Beschwerdeführer somit betreffend die Anfechtung von Dispositionsnummer 3 (Wegweisung aus dem Schengen-Raum) das schutzwürdige Interesse nach Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG, weshalb auf dieses Rechtsbegehren nicht einzutreten ist.

### **3.**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **4.**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **5.**

**5.1** Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG). Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern wird gemäss Art. 71 Abs. 1 AsylG vorübergehender Schutz gewährt, wenn sie gemeinsam um Schutz nachsuchen und keine Ausschlussgründe nach Art. 73 AsylG vorliegen (Bst. a) oder wenn die Familie durch Ereignisse nach Art. 4 AsylG getrennt wurde, sich in der Schweiz vereinigen will und keine besonderen Gründe dagegensprechen (Bst. b).

**5.2** Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022

586). Gemäss Ziff. I der Allgemeinverfügung gilt der Schutzstatus S für folgende Personenkategorien:

- a) schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren;
- b) schutzsuchenden Personen anderer Nationalitäten und Staatenlosen gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten;
- c) Schutzsuchenden anderer Nationalität und Staatenlosen sowie ihren Familienangehörigen gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

## **6.**

**6.1** Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung aus, der Beschwerdeführer gehöre nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzbedürftigen Personen, weil er einen irakischen Reisepass besitze und die Befragung vom 12. Juli 2022 keine konkreten Hinweise hervorgebracht habe, wonach er nicht in Sicherheit und dauerhaft in den Irak zurückkehren könne. So habe er bis zu seinem 18. Lebensjahr im Nordirak gelebt und seine Eltern und Geschwister würden in B. \_\_\_\_\_ wohnen. Auch reise er fast jährlich in den Irak, zuletzt im September 2021, wobei er sich zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in der Ukraine noch immer im Irak aufgehalten habe. So stehe es ihm frei, in den Irak zurückzukehren respektive sich dort aufzuhalten. Dass er in der Ukraine eine Freundin habe, ändere an dieser Feststellung nichts.

**6.2** Der Beschwerdeführer erwidert in der Beschwerde vom 15. September 2022, er habe in den letzten drei bis vier Jahren vor dem Kriegsausbruch mit seiner Freundin zusammen in seiner Wohnung in Kiew gelebt und die Absicht gehabt, zu heiraten. Aufgrund der schwierigen Situation habe sich seine Freundin entschlossen, ebenfalls in die Schweiz zu kommen. Da sie auch ohne eine rechtsgültige Ehe eine Lebensgemeinschaft bilden würden, habe er auch einen Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens gestellt, bis der Antrag seiner Freundin geprüft worden sei. Es sei zwar

zutreffend, dass er in den letzten Jahren auch in sein Heimatland zurückgekehrt sei, aber dies sei jeweils nur für kurze Zeit und zu Besuchszwecken gewesen. Die Situation in Kurdistan sei noch immer instabil und gefährlich, insbesondere seien die Behörden nicht schutzwilling. Aufgrund eines Konfliktes seiner Familie mit einer anderen Familie und der Gefahr von Blutrache, welche auch ihn treffen könne, habe er bei seinen Besuchen jeweils bei Freunden in E. \_\_\_\_\_ gelebt und es vermieden, seine Eltern in B. \_\_\_\_\_ aufzusuchen.

Er verfüge über eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung für die Ukraine. Seine Freundin und Lebenspartnerin sei ukrainische Staatsbürgerin und werde nächste Woche in die Schweiz einreisen und um Schutz ersuchen. Sie seien als Familieneinheit zu betrachten. Für seine Freundin wäre ein Aufenthalt im Nordirak unzumutbar und unmöglich. Aufgrund des Gesagten würde seine Freundin unter Buchstabe a der Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (BBI 2022 586; nachfolgend: Allgemeinverfügung) fallen, er selber sei als Lebenspartner und als engstes Familienmitglied zu betrachten, weshalb ihm aus diesem Grund der Schutzstatus zu gewähren sei. Aufgrund seiner Aufenthaltsbewilligung für die Ukraine falle er zusätzlich unter Buchstabe c der Allgemeinverfügung. Eine Rückkehr in den Irak stelle für ihn eine nicht sichere und nicht dauerhafte «Wohnsitz Alternative» dar.

## **7.**

**7.1** Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht ukrainischer Staatsangehöriger ist und aufgrund der Akten davon auszugehen ist, dass seine ukrainische Freundin kein Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes gestellt hat, womit die Anwendung von Buchstabe a der Allgemeinverfügung bereits deshalb ausser Betracht fällt. Dass der Beschwerdeführer eine baldige Einreise seiner Freundin in die Schweiz in Aussicht stellt, ist vorliegend nicht erheblich. Sodann verfügt er nicht über einen Schutzstatus in der Ukraine, was auch die Anwendung von Buchstabe b der Allgemeinverfügung ausschliesst. Eine Anwendung von Buchstabe c der Allgemeinverfügung setzt unter anderem voraus, dass der Beschwerdeführer nicht in Sicherheit und dauerhaft in den Irak zurückkehren könnte.

**7.2** Die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der individuellen und allgemeinen Sicherheitslage im Nordirak vermögen die zutreffende Einschätzung der Vorinstanz nicht zu erschüttern. Weder die allgemeine

Sicherheitslage noch individuelle Gründe sprechen vorliegend gegen eine in Sicherheit dauerhafte Rückkehr in den Nordirak (vgl. Urteil des BVGer D-2510/2022 vom 17. August 2022 E. 9.5 m.w.H.).

**7.3** Auch den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung vom 12. Juli 2022 ist zu entnehmen, dass eine dauerhafte Rückkehr in den Heimatstaat unter dem Aspekt der Sicherheit grundsätzlich möglich wäre, zumal er eigenen Angaben zufolge regelmässig einmal jährlich unbehelligt in den Irak einreisen und das Land ebenso unbehelligt wieder verlassen konnte (vgl. Akten der Vorinstanz 1180346 [nachfolgend: SEM-act.] A6/6 F7, F29 f.).

**7.4** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der Gewährung des vorübergehenden Schutzes offensichtlich nicht erfüllt und das SEM das entsprechende Gesuch zu Recht abgelehnt hat.

## **8.**

**8.1** Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 69 Abs. 4 AsylG).

**8.2** Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **9.**

**9.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **9.2**

**9.2.1** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

**9.2.2** So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**9.2.3** Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Den Akten sind demnach keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots zu entnehmen.

**9.2.4** Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

**9.2.5** Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Irak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

**9.2.6** Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **9.3**

**9.3.1** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

**9.3.2** Entsprechend der ständigen Praxis stellt sich sowohl die Sicherheits- als auch die Menschenrechtslage in den kurdischen Provinzen des Nordiraks (Dohuk, Erbil und Suleimania) im Verhältnis zum restlichen Irak relativ gut dar. Ein Wegweisungsvollzug in die kurdischen Provinzen ist demnach dann zumutbar, wenn die betreffende Person ursprünglich aus der Region stammt, oder eine längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder aber über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt (vgl. Urteile des BVGer E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 7.4.5 [als Referenzurteil publiziert]; D-2633/2022 vom 9. September 2022 E. 8.3.3 m.w.H; E-3244/2022 vom 29. August 2022). Den begünstigenden individuellen Faktoren – insbesondere denjenigen eines tragfähigen familiären Beziehungsnetzes – ist angesichts der Belastung der behördlichen Infrastrukturen durch im Irak intern Vertriebene (*Internally Displaced Persons* [IDPs]) gleichwohl ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. aktuell etwa das Urteil des BVGer D-2510/2022 vom 17. August 2022 E. 9.5.1).

**9.3.3** Der Beschwerdeführer ist Kurde und stammt aus dem Nordirak. Sein Vater, welcher «eine Art (...)» bei der Peschmerga sei, seine Mutter, sein Bruder und seine verheiratete Schwester lebten in B. \_\_\_\_\_ im Nordirak. Es ist daher insgesamt von einem tragfähigen familiären Netzwerk auszugehen, welches dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr zur Verfügung stehen wird. Aufgrund seines in der Ukraine absolvierten Studiums und seinen Erfahrungen in der (...) (vgl. SEM-act. A6/6 F9 f.) ist auch eine Grundlage für eine berufliche Integration im Nordirak geschaffen.

**9.3.4** Bezüglich des medizinischen Sachverhalts gab der Beschwerdeführer an, Probleme mit (...), verursacht durch den Krieg in der Ukraine, zu haben (vgl. SEM-act. A6/6 F35 f.). Weder aus den weiteren Akten noch aus der Beschwerdeschrift geht hervor, dass er sich aktuell in einer medizinischen Behandlung befindet oder auf spezielle Medikamente angewiesen wäre. Eine medizinische Notlage liegt deshalb nicht vor.

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

**9.4** Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

**9.5** Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

## **10.**

Der Beschwerdeführer beantragt, das vorliegende Verfahren sei solange zu sistieren, bis über das Gesuch seiner Lebensgefährtin entschieden worden sei. Diesbezüglich reicht er eine Kopie von Auszügen ihres Reisepasses ein. Es ist festzustellen, dass sich seine Lebensgefährtin gemäss vorliegender Akten nicht in der Schweiz befindet und der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde lediglich behauptet, diese reise (voraussichtlich) nächste Woche (Anmerkung des Gerichts: 19. bis 25. September 2022) in die Schweiz ein und stelle ein Gesuch um vorübergehenden Schutz respektive sie würde gerne in die Schweiz nachkommen, sobald er Fuss gefasst, beispielsweise eine Arbeit gefunden habe (vgl. SEM-act. A6/6 F24). Eine Sistierung des Verfahrens ist somit nicht angezeigt. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

## **11.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **12.**

**12.1** Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und um amtliche Verbeiständung (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) sind ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben. Das nachträglich gestellte Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

## **12.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

**2.**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Verbeiständung werden abgewiesen.

**3.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

**4.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Gabriela Freihofer

Stefan Trottmann

Versand: